

## HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

### Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

#### Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen „PECULIUM GLOBAL BALANCED“ (ISIN: DE000A1JDWH0)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen für das o. g. Sondervermögen.

#### 1. Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Zur Optimierung der steuerlichen Gestaltung wird in § 3 Absatz 12 eine steuerliche Anlagegrenze für Kapitalbeteiligungen von 25 % eingerichtet. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 30. November 2018 in Kraft.

Überdies wird – aufgrund geänderter aufsichtsrechtlicher Vorgaben – § 8 redaktionell angepasst. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 in Kraft.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderten § 3 Ziffer 12 und § 8 der Besonderen Anlagebedingungen abgedruckt.

#### 2. Ertragsverwendung

Für das o. g. Sondervermögen ändert sich zudem die Verwendung der Erträge von thesaurierend auf ausschüttend, d. h. die Erträge werden nicht mehr wie bisher im Sondervermögen wieder angelegt, sondern an die jeweiligen Anteilinhaber ausgezahlt.

Die Umstellung von thesaurierend auf ausschüttend hat für die Anleger folgende Auswirkungen: Zuletzt wurden mit Jahresabschluss zum 30. November 2017 die Erträge des Geschäftsjahres thesauriert. Hierbei wurden gegebenenfalls für die Anleger Kapitalertragsteuer und Solidaritätsbeitrag an das Finanzamt abgeführt.

Durch die Umstellung auf ausschüttend erhalten die Anleger nunmehr spätestens vier Monate nach Jahresabschluss (mit Jahresabschluss zum 30. November 2018) die beschlossene Ausschüttung ausgezahlt. Der Anteilwert (Rücknahmepreis) mindert sich am Tag der Ausschüttung um die vorgenommene Ausschüttung.

Unter steuerlichem Gesichtspunkt sind im Rahmen der Ausschüttung folgende Aspekte zu beachten: In Abhängigkeit der persönlichen Steuermerkmale ist die Ausschüttung – vorbehaltlich einer etwaigen Teilfreistellung – grundsätzlich in voller Höhe steuerpflichtig. Eine gegebenenfalls vorzunehmende Abführung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt dann durch die depotführende Stelle, sofern dort weder ein ausreichender Freistellungsauftrag noch eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt. Soweit eine Teilfreistellung Anwendung findet, wird diese beim Steuerabzug in Höhe des Satzes für den Privatanleger berücksichtigt. Dieser Steuerabzug hat bei Anlagen im Privatvermögen grundsätzlich abgeltende Wirkung.

Nähere Hinweise zu den steuerrechtlichen Vorschriften sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Dieser ist in elektronischer Form unter [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de) oder als kostenloses Druckstück bei der HANSAINVEST erhältlich.

**Hinweis:**

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem o. g. Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Hamburg, den 4. September 2018

Die Geschäftsleitung

**Auszüge aus den geänderten Besonderen Anlagebedingungen:****§ 3 Absatz 12 (Steuerliche Anlagegrenze eingefügt)**

12.

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1. bis 11. festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- d) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

...

**§ 8 Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens für jede Anteilklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,75 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu

erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):
3. Die Gesellschaft zahlt aus dem Sonstigen Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV zusätzlich eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes einer Anteilklasse in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Die Gesellschaft zahlt aus dem Sonstigen Sondervermögen für die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte zusätzlich eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes einer Anteilklasse in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, mindestens jedoch 5.000,-- EUR (fünftausend Euro) pro Jahr. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Abs. 1 bis 3

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,0 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens:
  - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
  - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sonstige Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sonstigen Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- n) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

## 6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

## 7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Nr. 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen inländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile und Aktien berechnet wurde.